

Diese Entscheidung steht Ihnen frei. Sie sollten jedoch berücksichtigen, dass Ihnen vor dem Abschluss der Ermittlungen nicht nochmals Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden muss, auch nicht durch den Staatsanwalt oder den Richter.

Mit freundlichen Grüßen



J. Faber, KM'in

(Unterschrift, Amtsbezeichnung)

25